

**Zentrum für Geobiologie und Biodiversitätsforschung  
(GeoBio-Center<sup>LMU</sup>)  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

## Statut

### § 1 Organisationsform und Sitz

(1) Gemäß Beschluss der Versammlung der Gründungsmitglieder vom 05.08.2002 wurde an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) ein Zentrum für Geobiologie und Biodiversitätsforschung (GeoBio-Center<sup>LMU</sup>) errichtet.

(2) Das GeoBio-Center<sup>LMU</sup> ist eine von der LMU getragene, nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere der LMU und der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns. Haushaltstechnisch ist das GeoBio-Center<sup>LMU</sup> dem Department für Geo- und Umweltwissenschaften zugeordnet.

### § 2 Aufgabe

<sup>1</sup>Aufgabe des GeoBio-Center<sup>LMU</sup> ist die Förderung der interdisziplinären Forschung, der Lehre und des Wissenstransfers in den Bereichen der Naturwissenschaften, die sich mit der gekoppelten Entwicklung und Änderung des Systems Erde-Leben, d.h. mit den Wechselwirkungen zwischen belebter und unbelebter Umwelt (Geobiologie) sowie mit der Evolution und Änderung der Artenvielfalt der Erde (Biodiversitätsforschung) befassen. <sup>2</sup>Das GeoBio-Center<sup>LMU</sup> fördert die Kooperation von verschiedenen naturwissenschaftlichen Disziplinen durch gemeinsame Nutzung von Wissen, Technologien, Einrichtungen und Ressourcen und stärkt die interdisziplinäre Ausbildung durch gemeinsame Lehrveranstaltungen und Workshops sowie gegebenenfalls durch seine Mitwirkung bei der Einrichtung neuer Studiengänge an Fakultäten. <sup>3</sup>Das GeoBio-Center<sup>LMU</sup> bemüht sich um eine koordinierte Außendarstellung und Wissenstransfer unter Nutzung moderner Kommunikationsmedien. <sup>4</sup>Das GeoBio-Center<sup>LMU</sup> bemüht sich um eine Kooperation mit interessierten Behörden und wirtschaftlichen Institutionen. <sup>5</sup>Das GeoBio-Center<sup>LMU</sup> fördert Kontakte zwischen seinen Mitgliedern und Wissenschaftlern und Anwendern der geobiologischen Forschung und Biodiversitätsforschung im nationalen und internationalen Umfeld.

### § 3 Mitglieder

(1) Das GeoBio-Center<sup>LMU</sup> hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder sind an der LMU tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die beabsichtigen, im Sinne der Zielsetzungen des GeoBio-Center<sup>LMU</sup> nach § 2 selbständige Forschungsprojekte durchzuführen oder sich an der Lehre zu beteiligen.

2. Außerordentliche Mitglieder sind andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der LMU, der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns, anderer Universitäten und außeruniversitärer Einrichtungen, die im Sinne der Zielsetzung des § 2 tätig sind, wenn durch die Zusammenarbeit mit ihnen das Erreichen der in § 2 genannten Ziele gefördert wird.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Entscheidung des Vorstandes begründet (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). <sup>2</sup>Sie besteht für drei Jahre und kann auf Antrag des Mitglieds durch den Vorstand verlängert werden. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls:

1. bei Beendigung der wissenschaftlichen Tätigkeit im Sinne von § 2; die Beendigung der wissenschaftlichen Tätigkeit muss dabei durch einen Beschluss des Vorstands festgestellt werden,
2. beim Ausscheiden eines Mitglieds auf eigenen Wunsch nach schriftlicher Mitteilung, die an die Sprecherin oder den Sprecher des GeoBio-Center<sup>LMU</sup> zu richten ist,
3. durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss.

(3) Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied der LMU oder der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns, das in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis tätig ist, erfüllt durch seine Mitarbeit im GeoBio-Center<sup>LMU</sup> Dienstaufgaben, sofern gesetzliche Bestimmungen sowie die Ausgestaltung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses nicht entgegenstehen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Zentrums sollen nach Möglichkeit Drittmittel und Spenden für GeoBio-Center<sup>LMU</sup>-Projekte einwerben. <sup>2</sup>Alle dem GeoBio-Center<sup>LMU</sup> zur Verfügung stehenden Mittel werden von der LMU unter einer eigenen Anordnungsstelle gesondert verwaltet. <sup>3</sup>Die von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anderer Institutionen eingeworbenen Mittel werden dabei gesondert ausgewiesen.

## § 4 Organe

Organe des GeoBio-Center<sup>LMU</sup> sind die Mitgliederversammlung (§ 5) und der Vorstand (§ 6).

## § 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung bilden

1. die ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) und
2. maximal drei an der LMU oder den Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns beschäftigte außerordentliche Mitglieder, die vom Vorstand auf Vorschlag der außerordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) bestellt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Verabschiedung eines Statuts auf Vorschlag des Vorstandes,

2. Beratung über die Tätigkeit des GeoBio-Center<sup>LMU</sup>,
3. Entscheidung über die Gestaltung des Lehrprogramms der gemeinsam organisierten Lehrveranstaltungen, die Zuständigkeit der Fakultätsräte bleibt unberührt.
4. Empfehlungen für Themen und Organisation von interdisziplinären Vorlesungsreihen, Ferienakademien, Konferenzen, Kolloquien, usw.,
5. Wahl des Vorstands,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Entscheidung über die Auflösung des GeoBio-Center<sup>LMU</sup>,
8. Unterbreitung von Vorschlägen für die Berufung von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats (§ 9 Satz 2).

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist von der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstandes mindestens einmal im Jahr einzuberufen. <sup>2</sup>Die außerordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und wirken bis auf die drei vom Vorstand bestellten stimmberechtigten außerordentlichen Mitglieder beratend mit. <sup>3</sup>Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. <sup>4</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher führt den Vorsitz. <sup>5</sup>Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme der Beschlüsse nach Abs. 2 Nrn. 1 und 7, die der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen. <sup>6</sup>Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

## § 6 Vorstand

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand des GeoBio-Center<sup>LMU</sup> besteht aus drei Mitgliedern, die Professorinnen oder Professoren der LMU sein müssen und die verschiedene Fachrichtungen vertreten sollen. <sup>2</sup>Sie werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

(2) Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Entscheidung über
  - a) die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - b) die Bestellung von drei stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) sowie
  - c) die Verlängerung der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2 Satz 2),
2. Entscheidung über die Vergabe der dem GeoBio-Center<sup>LMU</sup> zur Verfügung stehenden Mittel,
3. Entscheidung über das Forschungsprogramm und die Aufnahme neuer Forschungsprojekte in das GeoBio-Center<sup>LMU</sup>,

4. Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Arbeit des GeoBio-Center<sup>LMU</sup> mit Rat und Tat,
5. Erstellung eines zwei-jährlichen Tätigkeitsberichts des GeoBio-Center<sup>LMU</sup>.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Semester. <sup>2</sup>Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstands ist eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

(4) Für den Geschäftsgang gelten § 69 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 8 der Grundordnung der LMU entsprechend.

### § 7 Sprecher oder Sprecherin

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher; die beiden anderen Mitglieder des Vorstands sind deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

(2) Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers sind:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
2. Führung der Geschäfte des GeoBio-Center<sup>LMU</sup>,
3. Vertretung des GeoBio-Center<sup>LMU</sup> nach außen,
4. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen,
5. Einberufung der Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats.

### § 8 Geschäftsführung

<sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher des GeoBio-Center<sup>LMU</sup> kann bei der Erledigung der Aufgaben durch eine wissenschaftliche Geschäftsführerin oder einen wissenschaftlichen Geschäftsführer unterstützt werden. <sup>2</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf Weisung der Sprecherin oder des Sprechers tätig und nimmt ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

### § 9 Wissenschaftlicher Beirat

<sup>1</sup>Das GeoBio-Center<sup>LMU</sup> wird von einem Wissenschaftlichen Beirat beratend begleitet. <sup>2</sup>Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu zehn ehrenamtlich tätige Persönlichkeiten aus der Wissenschaft an, die auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen werden; Wiederberufung ist zulässig. <sup>3</sup>Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>4</sup>Der Wissenschaftliche Beirat wird mindestens alle zwei Jahre von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und berät unter der Leitung seiner oder seines Vorsitzenden zur Tätigkeit des GeoBio-Center<sup>LMU</sup> in Forschung und Ausbildung.

## § 10 Auflösung

<sup>1</sup>Beschließt die Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 die Auflösung des GeoBio-Center<sup>LMU</sup>, fallen die dem GeoBio-Center<sup>LMU</sup> zur Verfügung stehenden Mittel nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Schlüssel denjenigen Einrichtungen der LMU zu, an denen die ordentlichen Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 tätig sind. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit Mittel von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anderer Institutionen eingeworben wurden (§ 3 Abs. 4 Satz 3), es sei denn, die Spenderin bzw. der Spender oder die Drittmittelgeberin bzw. der Drittmittelgeber erklärt seine Zustimmung. <sup>3</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher informiert die Universitätsleitung umgehend von der beschlossenen Auflösung des GeoBio-Center<sup>LMU</sup>.

## § 11 Schlussvorschriften

(1) Dieses Statut wurde von der Versammlung der Mitglieder am 21.12.2011 beschlossen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen des Statuts werden mit Genehmigung durch den Präsidenten der LMU wirksam.